

Corona-Update vom 26. Januar 2021

Der temporäre komplette Lockdown, den Medien und Wirtschaftskreise in den vergangenen zwei Wochen diskutierten, ist zum Glück nicht eingetroffen. Auf damit einhergehende Risiken und notwendige schnellere Hilfen für unsere Wirtschaft hatte die Landesarbeitsgemeinschaft der Brandenburger IHKs in einem [Positionspapier \(PDF\)](#) an die Landesregierung hingewiesen. Auch die neu formierte [Mittelstands-Initiative Cottbus](#) aus engagierten Unternehmern verschafft sich zunehmend Gehör bei Politik und Verwaltung. In einem Forderungskatalog appelliert sie, Spielräume in der Pandemie auszuloten und zu nutzen.



Politisch verständigt hat man sich darauf, die bestehenden Einschränkungen bis einschließlich **14. Februar** zu verlängern, entsprechende Neuerungen in den Regelungen wurden festgelegt. Die Brandenburger Landesregierung hat diese in der [5. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung](#) umgesetzt. Auch eine neue [Quarantäneverordnung](#) wurde beschlossen. Neuregelungen gibt es beim Homeoffice, ausgeweitet wurden das Kinderkrankengeld und die Tragepflicht für medizinische Masken. Zudem wurde die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verlängert und Verbesserungen bei der Überbrückungshilfe III beschlossen.

Hoffen wir, dass all die Kraftanstrengungen dazu beitragen, die Infektionszahlen jetzt möglichst schnell zu senken, damit wir wieder optimistischer in die Zukunft blicken können. Die Ergebnisse der gemeinsamen Berlin-Brandenburger Konjunkturmfrage in der kommenden Woche werden bereits Aufschluss über die Geschäftslage und die Erwartungen der Unternehmen geben. Einen aktuellen Lagebericht zu den Auswirkungen des Lockdowns lieferte auch die [Auswertung unserer Blitzumfrage](#) Mitte Januar.

Was seit dem 23. Januar in Brandenburg gilt und beachtet werden muss

Private Zusammenkünfte sind weiterhin nur mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. In

besonders stark betroffenen Landkreisen mit einer hohen Inzidenzrate wird der Bewegungsradius darüber hinaus beschränkt. Der Präsenzunterricht bleibt grundsätzlich untersagt. In den Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte ([Übersicht](#)) ist geregelt, ob es Ausnahmen für Öffnungen bei Kindergärten und Krippen sowie Bildungseinrichtungen gibt oder weitergehende Beschränkungen.

Homeoffice, Arbeitsschutz und zusätzliche Kind-Krank-Tage



Arbeitgeber werden verpflichtet, ihren Beschäftigten - soweit es die Tätigkeit erlaubt und die technischen Voraussetzungen bestehen - Homeoffice zu ermöglichen. [Hier](#) erhalten Sie Informationen zur aktuellen Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die u.a. die Regelungen zum Homeoffice beinhaltet.

Um die digitale Aufrüstung für das Homeoffice zu unterstützen, hat der Bund die **Sofort-Abschreibung für digitale Wirtschaftsgüter** rückwirkend zum 1. Januar 2021 beschlossen. Die neuen Abschreibungsregeln sollen insbesondere für die Kosten von Computerhardware wie Drucker, Scanner und Bildschirme gelten und Software. Für diese zentrale Gruppe „digitaler Wirtschaftsgüter“ wird eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr angesetzt.

Kinderkrankengeldanspruch verdoppelt

Für dieses Jahr wird die **Zahl der Tage**, an denen gesetzlich Versicherte [Anspruch auf Kinderkrankengeld](#) haben, **verdoppelt**. Das gilt nicht nur bei Krankheit des Kindes (unter 12 Jahre), sondern auch wenn Kitas und Schulen pandemiebedingt geschlossen bzw. der Zugang zur Einrichtung eingeschränkt sowie die Präsenzpflcht ausgesetzt sind (z. B. Homeschooling). In Haupterwerb Selbstständige, die gesetzlich krankenversichert sind und Anspruch auf Krankengeld aufgrund einer Wahlerklärung haben, können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beantragen. Bei privat Krankenversicherten besteht alternativ, wie für alle betreuungspflichtigen Eltern, die Möglichkeit einer [Verdienstaufschüttung nach Infektionsschutzgesetz](#).

Neue Antragsfristen bei Coronahilfen



Aufgrund der Vielzahl von Anträgen und noch stockenden Auszahlungen hat der Bund neue Antragsfristen für die derzeitigen Coronahilfen beschlossen. Die **Überbrückungshilfe II**, mit Zuschüssen für Fixkosten der letzten Monate des Jahres 2020, kann **bis zum 31. März 2021** beantragt werden. Bei der **November- und Dezemberhilfe**, als Entschädigung für Umsatzausfälle bei verordneter Schließung, ist die Frist **bis zum 30. April 2021** verlängert worden. Wir haben Ihnen einen [Überblick \(PDF\)](#) über aktuelle Hilfen samt Antragsberechtigung und Fristen zusammengestellt.

Nach bereits erfolgten Abschlagszahlungen ist mit der Auszahlung der kompletten Novemberhilfen durch die ILB am 12. Januar 2021 begonnen worden. Mit Stand 21. Januar sind rund 8.500 Anträge in Brandenburg gestellt und etwa die Hälfte (ca. 48 Mio. Euro) ausgezahlt worden.

Verbesserungen bei Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die Bedingungen der Überbrückungshilfe III und deren Modul „Neustarthilfe für Soloselbstständige“ wurden deutlich verbessert. So sind Unternehmen jetzt bereits antragsberechtigt, wenn Sie im Zeitraum ab November 2020 bis Juni 2021 einen monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Die Höhe der Zuschüsse ist gestaffelt je nach Umsatzrückgang und kann bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten betragen. Der Katalog an Kosten, die zur Berechnung herangezogen werden können, wurde deutlich erweitert. Er umfasst u. a. neben Mieten, Versicherungen, Grundsteuern und anteilig Personalaufwendungen nun auch bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, Investitionen in Digitalisierung (Aufbau/Erweiterung Online-Vertriebskanäle rückwirkend bis März 2020) sowie Marketing- und Werbekosten. Erste Abschlagszahlungen (max. 100.000 Euro pro Monat) sind im Februar zu erwarten, der endgültige Bescheid durch die Länder ab März.

[Übersicht BMF und BMWi \(PDF\)](#)

Für Einzelhändler gilt:

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bei den Fixkosten berücksichtigen. Diese **Warenabschreibungen für verderbliche Ware und für Saisonware** sollen zu 100 Prozent als Fixkosten zum Ansatz gebracht werden können. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten zu berücksichtigen.

Darüber hinaus gibt es gezielte Regelungen für weitere besonders von der Krise betroffene Branchen, z. B. Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, Reiseveranstalter und -büros sowie der Pyrotechnikbranche.

Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Kleinbeihilfen-Regelung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten! Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (Zuschusshöhe 1 bis 4 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Wichtige Hinweise liefern eine [Übersicht über beihilferechtliche Regelungen \(PDF\)](#) und eine [schematische Darstellung der Berechnung \(PDF\)](#).

Für Soloselbständige im Haupterwerb gilt:

Sie können im Rahmen der Überbrückungshilfe III anstelle der Fixkostenerstattung eine [einmalige Betriebskostenpauschale \(Neustarthilfe\) \(PDF\)](#) beantragen. Auch sogenannte unständig Beschäftigte (z. B. Schauspieler) können diese Neustarthilfe beantragen. Die volle Betriebskostenpauschale erhält, dessen Umsatz im Zeitraum **Januar 2021 bis Juni 2021** im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um 60 Prozent oder mehr zurückgegangen ist. Sie beträgt im **Regelfall 50 Prozent des Referenzumsatzes** (Januar – Juni 2019), **maximal 7.500 Euro**. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragsteller, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

Die Pauschale wird zu Beginn der Laufzeit **als Vorschuss ausgezahlt**, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit bis Juni 2021 noch nicht feststehen. Die Neustarthilfe als Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet, auch bei der Einkommensermittlung zur Bestimmung des Kinderzuschlags findet er keine Berücksichtigung.

Quarantäne-Verordnung Land Brandenburg und Grenzverkehr

Einreisende und Reiserückkehrer aus ausländischen Corona-Risikogebieten müssen sich ab sofort auf das Virus testen lassen. Die Testpflicht ergänzt die zehntägige Quarantäne, wobei Ausnahmen z. B. für berufsbedingte Grenzpendler oder den Besuch enger Familienangehöriger gelten. Die neue Quarantäneverordnung legt fest, dass sich Einreisende höchstens 48 Stunden nach oder unmittelbar vor ihrer Einreise auf das Virus testen lassen müssen. Frühestens nach fünf Tagen können sich Betroffene mit einem negativen Testergebnis von der Quarantänepflicht befreien lassen. Der „kleine Grenzverkehr“ etwa für Einkäufe in Polen unterliegt weiterhin einer Quarantänepflicht. Ebenso bleibt die Pflicht zur [digitalen Einreiseanmeldung](#) bestehen. [Weitere Informationen](#), u. a. bzgl. Einreisen aus Polen, haben wir auf unserer Webseite zusammengestellt.

Tragepflicht von medizinischen Masken



Im ÖPNV sowie in Geschäften und vor Verkaufsstellen sind verpflichtend medizinische Masken zu tragen. Diese Vorgabe gilt auch für Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Büro- und Verwaltungsgebäude. Entsprechende Masken sind auch bei noch erlaubten körpernahen Dienstleistungen vorgeschrieben. Weitere [Informationen zur erweiterten Maskenpflicht](#) sind auf unserer Webseite zusammengestellt.

Insolvenzantragspflicht bis April ausgesetzt

Die [Insolvenzantragspflicht](#) wird für Geschäftsleiter von Unternehmen bis Ende April ausgesetzt, sofern sie einen Anspruch auf die Gewährung staatlicher Corona-Hilfeleistungen haben und einen aussichtsreichen Antrag rechtzeitig gestellt haben.

Steuerliche Hilfen verlängert

Das Bundesfinanzministerium hat steuerliche Maßnahmen, die Steuerpflichtigen [Erleichterungen](#) in der Bewältigung der Corona-Krise bringen, verlängert. Hierzu zählen vereinfachte Verfahren bei Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassungen der Vorauszahlungen. Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen können z. B. bei ihrem Finanzamt einen Antrag auf Befreiung von der Zahlungspflicht der Sondervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für 2021 stellen. Bereits gezahlte Beiträge werden von den Finanzämtern in voller Höhe erstattet. Hinzu kommen Fristverlängerungen wie z. B. bei der [Abgabe der Steuererklärungen 2019](#).

Sonderbedingungen der Bürgschaftsbank verlängert

Die Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg hat die [Corona-Sonderbedingungen](#) bis zum 30. Juni 2021 verlängert (höherer Verbürgungsgrad bis 90%, höherer Bürgschaftsbetrag bis 2,5 Mio. EUR, geringere Bürgschaftskosten, Tilgungsaussetzung bestehender Finanzierungen).

Das haben wir für Sie erreicht:

Bei der Überbrückungshilfe III wird nicht mehr zwischen direkten und indirekt betroffenen Unternehmen unterschieden. Die Abschlagszahlungen werden verdoppelt auf bis zu 100.000 UR p.M.. Durch den Einsatz der IHKs mit den Handelsverbänden wird die Anrechnung von pandemiebedingten Abschreibungen auf Saisonware und verderbliche Waren als Fixkosten bei der Überbrückungshilfe III ermöglicht.

Auf Anregung der IHK Cottbus werden die steuerberatenden Berufsgruppen vom Land Brandenburg nunmehr als systemrelevant eingestuft, damit sie den Unternehmen als prüfende Dritte bei den Corona-Hilfsanträgen zur Seite stehen können.

Aktuelle Informationen finden Sie auf dem [Corona-Portal der IHK Cottbus](#)
Unsere Corona-Hotline erreichen Sie unter: 0355 365 1111, E-Mail: hilfe@cottbus.ihk.de